**MINISTERIUM DER JUSTIZ**

**28. JUNI 1984 - Gesetz über bestimmte Aspekte der Situation der Ausländer und zur Einführung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit**

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

**TITEL 1**

**Bestimmungen über bestimmte Aspekte der Situation der Ausländer**

KAPITEL 1 - *Bestimmungen über die Familienzusammenführung*

**Artikel 1 -** Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern[[1]](#footnote-1) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 10 - Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 9 und 12 ist es folgenden Personen von Rechts wegen gestattet, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten:

1. dem Ausländer, dessen Aufenthaltsrecht durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass anerkannt ist,

2. dem Ausländer, der abgesehen vom Wohnort die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um die belgische Staatsangehörigkeit durch Option zu erwerben oder um diese Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen,

3. der Frau, die von Geburt Belgierin ist und durch ihre Heirat oder dadurch, dass ihr Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat,

4. dem ausländischen Ehepartner eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, wenn er mit ihm zusammenleben kommt, sowie ihren Kindern, wenn sie zu ihren Lasten sind und mit ihnen zusammenleben kommen, bevor sie achtzehn Jahre alt sind, es sei denn, dass ein internationaler Vertrag, der Belgien bindet, günstigere Bestimmungen vorsieht.

Wenn dem Ehepartner oder dem Kind eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, der Aufenthalt im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 4 gestattet worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, kann das Recht, demselben Ausländer nachzukommen, nur mehr in demselben Kalenderjahr und dem darauffolgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Wenn einem Ausländer der Aufenthalt im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 4 gestattet worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, können weder sein Ehepartner noch ihre Kinder das Recht geltend machen, ihm nachzukommen.

Absatz 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar auf die Mitglieder der Familie des Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt ist, damit er dort studiert."

**Art. 2 -** Ein Artikel 10*bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

"Art. 10*bis* - § 1 - Wenn die in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Mitglieder der Familie eines ausländischen Studenten, dem der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist, die Erlaubnis zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten beantragen, muss diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn der Student beweist, dass er über genügende Existenzmittel und Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um das Mitglied beziehungsweise die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die darum bitten, ihm nachkommen zu dürfen, und sofern sich dieses Mitglied beziehungsweise diese Mitglieder nicht in einem der in Artikel 3 Nr. 2 bis 4 erwähnten Fälle befinden.

§ 2 - Wenn das behinderte Kind eines Ausländers, dem der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist oder dem es erlaubt ist, sich niederzulassen, die Erlaubnis zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten beantragt, muss diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn es beweist, dass es zu Lasten dieses Ausländers ist, und eine Bescheinigung vorlegt, die von einem von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zugelassenen Arzt ausgestellt worden ist und die angibt, dass es wegen seiner Behinderung nur zu Lasten einer anderen Person leben kann, vorausgesetzt, dass der Ausländer, dem es nachkommt, beweist, dass er über genügende Existenzmittel und Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, und sofern sich dieses Kind nicht in einem der in Artikel 3 Nr. 2 bis 4 erwähnten Fälle befindet."

**Art. 3 -** Artikel 15 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 15 - Unbeschadet günstigerer Bestimmungen, die in einem internationalen Vertrag enthalten sind, und außer wenn der Ausländer, der den Antrag stellt, sich in einem der in Artikel 3 vorgesehenen Fälle befindet, muss folgenden Personen die Niederlassungserlaubnis erteilt werden:

1. der Person, die einer der in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und 3 bestimmten Kategorien angehört,

2. dem ausländischen Ehepartner eines Ausländers, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist, wenn er mit ihm zusammenlebt, sowie ihren Kindern, wenn sie mit ihnen zusammenleben und entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind oder zu ihren Lasten sind.

Wenn dem Ehepartner oder dem Kind eines Ausländers, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist, die Niederlassung dort in Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 erlaubt worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, kann das Recht auf Niederlassungserlaubnis, um mit ihm zusammenzuleben, nur mehr in demselben Kalenderjahr und dem darauffolgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Wenn einem Ausländer die Niederlassung im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 erlaubt worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, können weder sein Ehepartner noch ihre Kinder das im besagten Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Recht auf Niederlassungserlaubnis geltend machen, um mit ihm zusammenzuleben.

Außer wenn Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit dagegensprechen, muss die Niederlassungserlaubnis ebenfalls dem Ausländer erteilt werden, der einen ordnungsmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Königreich nachweist. Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung wird der aufgrund von Artikel 58 verbrachte Aufenthalt des Studenten oder der Mitglieder seiner Familie während desselben Zeitraums nicht berücksichtigt."

KAPITEL 2 - *Bestimmungen über Studenten*

**Art. 4 -** In Artikel 58 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "der in Belgien studieren möchte" durch die Wörter "der in Belgien an einer Hochschule studieren oder dort ein Vorbereitungsjahr für den Hochschulunterricht besuchen möchte" ersetzt.

**Art. 5 -** Artikel 61 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 61 - Unbeschadet der anderen Bestimmungen des Gesetzes kann der Minister der Justiz den Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich erlaubt worden ist, um dort zu studieren, zurückweisen, wenn er seinen Aufenthalt über die Studienzeit hinaus verlängert oder diese Studienzeit angesichts der Resultate übermäßig verlängert oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die der normalen Weiterführung seines Studiums offensichtlich hinderlich ist, oder wenn er ohne triftigen Grund nicht zu den Prüfungen erscheint, wodurch er die Bedingungen nicht mehr erfüllt, die an seine Eigenschaft als Student geknüpft sind.

Der Minister der Justiz kann ebenfalls den Ausländer, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt worden ist, um dort zu studieren, anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, wenn er seinen Aufenthalt über die Studienzeit hinaus verlängert und nicht mehr im Besitz eines ordnungsmäßigen Aufenthaltsscheins ist oder die Studienzeit angesichts der Resultate übermäßig verlängert. Dieselbe Maßnahme kann unter denselben Bedingungen gegenüber den Mitgliedern der Familie des Studenten getroffen werden, deren Aufenthaltsrecht auf die Dauer seines Studiums begrenzt ist. In beiden Fällen gibt die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, an, dass der vorliegende Absatz angewandt worden ist.

Um zu beurteilen, ob das Studium angesichts der Resultate nicht zu lange dauert, muss der Minister der Justiz die Stellungnahme der Träger der Lehranstalt, in der der Student eingetragen ist, und der Lehranstalt, in der er im vorherigen akademischen Jahr oder Schuljahr eingetragen war, einholen."

KAPITEL 3 - *Begrenzungen des Aufenthalts oder der Niederlassung von Ausländern in bestimmten Gemeinden*

**Art. 6 -** Nach Artikel 18 desselben Gesetzes wird ein Kapitel IV*bis* eingefügt, das einen Artikel 18*bis* mit folgendem Wortlaut umfasst:

"Kapitel IV*bis* - Begrenzungen des Aufenthalts oder der Niederlassung von Ausländern in bestimmten Gemeinden

Art. 18*bis* - Der König kann auf Vorschlag des Ministers der Justiz durch einen im Ministerrat beratenen Erlass anderen Ausländern als denjenigen der EG und denjenigen, die diesen im Sinne von Artikel 40 gleichgestellt sind, im Wege einer allgemeinen Verfügung und für eine bestimmte Zeit bei den in Artikel 75 vorgesehenen Strafen den Aufenthalt oder die Niederlassung in bestimmten Gemeinden verbieten, wenn er glaubt, dass das Wachstum der ausländischen Bevölkerung in diesen Gemeinden dem öffentlichen Interesse schadet.

Um diesen Vorschlag machen zu können, muss der Minister der Justiz aus eigener Initiative eine übereinstimmende und mit Gründen versehene Stellungnahme des betreffenden Gemeinderates, der mit Zweidrittelmehrheit einen Beschluss darüber gefasst hat, und eine mit Gründen versehene Stellungnahme des Provinzgouverneurs eingeholt haben.

Das Verbot trifft weder diejenigen, die sich zum Zeitpunkt, wo es in Kraft tritt, bereits im Königreich niedergelassen haben, noch diejenigen, die sich zum Zeitpunkt, wo es angewandt wird, in der Gemeinde aufhalten.

Das Verbot gilt nicht für den Ausländer, der aufgrund des Gesetzes oder eines Königlichen Erlasses von der Eintragung bei der Gemeindeverwaltung befreit ist.

Das Verbot gilt ebenso wenig für den Ehepartner eines Ausländers, der sich in der betreffenden Gemeinde aufhält, noch für ihre Kinder, die entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind oder zu ihren Lasten sind, wenn sie mit diesem Ausländer zusammenleben oder zusammenleben kommen.

Der Bürgermeister einer Gemeinde, in der das Verbot gültig ist, kann in Abweichung von Absatz 1 einem Ausländer erlauben, sich für einen bestimmten Zeitraum in dieser Gemeinde aufzuhalten, wenn dieser das beantragt. Der Antrag ist nur dann zulässig, wenn er mit Gründen versehen ist und wenn der Antragsteller das Recht hat, sich während dieser Zeit in Belgien aufzuhalten. Wenn die Abweichung nicht binnen dreißig Tagen nach der Antragstellung gewährt worden ist, kann der Antragsteller einen mit Gründen versehenen Antrag per Einschreiben an den Minister der Justiz richten, der ihn annimmt oder ablehnt."

KAPITEL 4 - *Anpassungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980*

*und des Gesetzes vom 27. Juni 1921*

**Art. 7 -** Artikel 72 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "fünf Tagen" durch die Wörter "fünf Werktagen" ersetzt.

2. Absatz 4 wird wie folgt ergänzt: "und über das Recht, die Verwaltungsakte einzusehen".

3. Ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"Der Rechtsbeistand des Ausländers kann die Akte zwei Werktage vor der Sitzung bei der zuständigen Gerichtskanzlei einsehen.

Der Greffier teilt dem Rechtsbeistand dies per Einschreiben mit."

**Art. 8 -** Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"4. Name, Vornamen, Beruf, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit der Mitglieder und, wenn die Mitglieder nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, gegebenenfalls Eintragung im Bevölkerungsregister,".

**Art. 9 -** Artikel 10 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 10 - Binnen einem Monat nach Veröffentlichung der Satzung ist bei der Kanzlei des Zivilgerichts des Sitzes der Vereinigung eine Liste zu hinterlegen, die in alphabetischer Reihenfolge Name, Vornamen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit aller Mitglieder der Vereinigung enthält. Wenn die Mitglieder die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wird außerdem gegebenenfalls ihre Eintragung im Bevölkerungsregister vermerkt. Die Liste wird jedes Jahr durch alphabetisch geordnete Angaben in Bezug auf die unter den Mitgliedern eingetretenen Veränderungen vervollständigt. Jeder kann sie kostenlos einsehen."

**Art. 10 -** Artikel 26 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Das gleiche gilt, wenn drei Fünftel der Mitglieder nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Ausländer sind, die sich im Königreich niedergelassen haben, im Bevölkerungsregister eingetragen sind und in Belgien wohnen."

KAPITEL 5 - *Bestimmungen über die Sozialhilfe*

**Art. 11 -** (...)

*[Abänderung von Art. 57 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, der später ersetzt worden ist]*

KAPITEL 6 - *Errichtung einer Studienkommission für Einwanderung*

**Art. 12 -** Durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass wird eine Studienkommission für Einwanderung errichtet, die beauftragt ist, Probleme der Einwanderung, soweit sie ein Ganzes bilden, und Lösungsmöglichkeiten zu untersuchen.

Der König regelt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Studienkommission für Einwanderung.

Binnen zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes legt die Kommission einen ersten Bericht vor.

Die Berichte werden dem Ministerrat, den Regional- und Gemeinschaftsexekutiven und den gesetzgebenden Versammlungen übermittelt.

**TITEL 2**

**Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit**

[Cf. <http://www.scta.be/MalmedyUebersetzungen/downloads/19840628_CodeNationaliteBelge.docx>]

**TITEL 3**

**Abänderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen**

KAPITEL 1 - *Abänderungsbestimmungen*

Abschnitt 1

Abänderungen des Gesetzbuches über die Registrierungs‑, Hypotheken‑ und Kanzleigebühren

**Art. 14 -** § 1 - (...)

*[Abänderung von Art. 238 des K.E. Nr. 64 vom 30. November 1939 zur Einführung des Gesetzbuches über die Registrierungs‑, Hypotheken‑ und Kanzleigebühren, der später ersetzt worden ist]*

§ 2 - (...)

*[Abänderung von Art. 239 desselben K.E. Nr. 64 vom 30. November 1939, der später aufgehoben worden ist]*

§ 3 - Im selben Erlass wird ein neuer Artikel 240*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 240*bis* - Ein Bergarbeiter oder ein ehemaliger Bergarbeiter oder die Witwe eines Bergarbeiters wird vollständig von der Gebühr befreit, wenn dieser Arbeiter mindestens fünf Jahre lang in Belgien unter Tage gearbeitet hat."

§ 4 - (...)

*[Abänderung von Art. 241 desselben K.E. Nr. 64 vom 30. November 1939, der später ersetzt worden ist]*

Abschnitt 2

Abänderungen anderer Bestimmungen

**Art. 15 -** Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzerlasses vom 12. Oktober 1918 über den Aufenthalt von Ausländern und von Personen ausländischer Herkunft in Belgien, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Dieselbe Verpflichtung trifft Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit infolge der Artikel 5, 6 und 8 der am 14. Dezember 1932 koordinierten Gesetze über den Erwerb, den Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit oder der Artikel 11, 12, 13 und 16 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erworben haben, wenn ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht die eines alliierten oder neutralen Staates ist."

**Art. 16 -** Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1947 zur Regelung der Rechtsstellung der ausländischen politischen Gefangenen, abgeändert durch die Gesetze vom 10. März 1954, 22. Dezember 1961 und 17. März 1964, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 2 - Ausländer, die Anspruch auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes haben, können einen Antrag auf große oder auf gewöhnliche Einbürgerung einreichen, ohne dass die in den Artikeln 19 und 20 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen Bedingungen in Bezug auf den Wohnort auf sie anwendbar sind.

Die dem Einbürgerungsantrag beizufügenden Unterlagen unterliegen keiner Stempelgebühr.

Einbürgerungen, die Personen verliehen werden, die Anspruch auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes haben, unterliegen keiner Registrierungsgebühr."

**Art. 17 -** Das Gesetz vom 30. Dezember 1953 über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund einer Verurteilung durch Versäumnisurteil wegen einer zwischen dem 26. August 1939 und dem 15. Juni 1949 begangenen Straftat gegen die äußere Sicherheit des Staates, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Juni 1960 und 3. Dezember 1964, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Artikel 6 und 7 werden aufgehoben.

2. Der Text von Artikel 9 wird durch folgenden Text ersetzt: "Artikel 12 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ist anwendbar".

3. In Artikel 10 werden die Wörter "in Artikel 22 der koordinierten Gesetze über die Staatsangehörigkeit" durch die Wörter "in Artikel 25 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit" ersetzt.

**Art. 18 -** Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juni 1960 zur Festlegung der Rechtsstellung der Militärpersonen, die während des Krieges 1940‑1945 in den belgischen Streitkräften in Großbritannien gedient haben, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1961 und 17. März 1964, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 13 - Ausländer, die Anspruch auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes haben, können einen Antrag auf große oder auf gewöhnliche Einbürgerung einreichen, ohne dass die in den Artikeln 19 und 20 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen Bedingungen in Bezug auf den Wohnort auf sie anwendbar sind.

Die dem Einbürgerungsantrag beizufügenden Unterlagen unterliegen keiner Stempelgebühr.

Einbürgerungen, die Personen verliehen werden, die Anspruch auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes haben, unterliegen keiner Registrierungsgebühr."

**Art. 19 -** Das Gesetz vom 30. März 1962 über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund des Gesetzerlasses vom 20. Juni 1945 wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 1 § 2 und in Artikel 3 § 2 werden die Wörter "in Artikel 10 der durch den Königlichen Erlass vom 14. Dezember 1932 koordinierten Gesetze über den Erwerb, den Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit" durch die Wörter "in Artikel 15 §§ 2 und 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit" ersetzt.

2. In Artikel 3 § 1 wird Absatz 2 gestrichen.

3. Artikel 5 wird aufgehoben.

4. In Artikel 6 wird der zweite Satz gestrichen.

**Art. 20 -** § 1 - Artikel 569 des Gerichtsgesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird Nr. 19, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 1976, Nr. 21.

2. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt: "22. über Erklärungen aufgrund der Artikel 15 bis 17, 24, 26 und 28 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit."

3. Absatz 2, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1976, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"In den in Absatz 1 Nr. 8, 17 und 21 vorgesehenen Fällen ist das Gericht erster Instanz von Brüssel und in dem in Absatz 1 Nr. 18 vorgesehenen Fall das Gericht erster Instanz von Antwerpen allein zuständig."

4. Ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"In den in Absatz 1 Nr. 22 vorgesehenen Fällen ist allein das Gericht erster Instanz von Brüssel zuständig, wenn der Antragsteller seinen Hauptwohnort nicht oder nicht mehr in Belgien hat."

§ 2 - (...)

*[Abänderung von Artikel 628 des Gerichtsgesetzbuches, der später ersetzt worden ist]*

KAPITEL 2 - *Aufhebungsbestimmungen*

**Art. 21 -** Aufgehoben werden:

1. das Dekret vom 9. Februar 1811 die ausländischen Juden angehend die sich zu Livorno niedergelassen, und bedeutend dass in Zukunft kein Fremder, er sei Jude oder nicht, französischer Untertan werden kann, es geschehe denn nach den Regeln welche durch die Gemeingesetze Frankreichs aufgestellt,

2. Artikel 23 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 1958,

3. die am 14. Dezember 1932 koordinierten Gesetze über den Erwerb, den Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Juli 1934, 21. Mai 1951, 11. Februar 1953, 22. Dezember 1961, 17. März 1964, 2. April 1965, 8. April 1965, 10. Oktober 1967 und 21. März 1969,

4. Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1939 zur Billigung des Abkommens und der Protokolle der Haager Konferenz von 1930 für die Kodifikation des Völkerrechts in Sachen Staatsangehörigkeit,

5. die Artikel 242 und 243, Artikel 245, abgeändert durch das Gesetz vom 14. August 1947, und Artikel 246, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Februar 1962 und 17. März 1964, des Königlichen Erlasses Nr. 64 vom 30. November 1939 zur Einführung des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947,

6. der Gesetzerlass vom 1. Juni 1944 zur zeitweiligen Abänderung der Rechtsvorschriften über die Staatsangehörigkeit,

7. das Gesetz vom 31. Dezember 1951 zur Gewährung bestimmter Fristen für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit,

8. Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 28. April 1958 zur Billigung des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien und der Bundesrepublik Deutschland über eine Berichtigung der Belgisch-Deutschen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen, des Schlussprotokolls, der Anhänge 1, 2, 3 und 4 und der beigefügten Briefe, die am 24. September 1956 in Brüssel unterschrieben worden sind,

9. das Gesetz vom 22. Dezember 1961 über den Erwerb oder die Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit seitens Ausländern, die im Gebiet der Republik Kongo geboren sind oder ihren Wohnsitz dort haben, oder seitens Kongolesen, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien gehabt haben.

KAPITEL 3 - *Schlussbestimmung*

**Art. 22 -** Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und die des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit treten an den Daten in Kraft, die vom König festgelegt werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Juni 1984

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

J. GOL

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

J. GOL

1. Eine koordinierte inoffizielle deutsche Fassung - zum 31. Dezember 1993 - des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. De­zember 1995 veröffentlicht worden. [↑](#footnote-ref-1)